

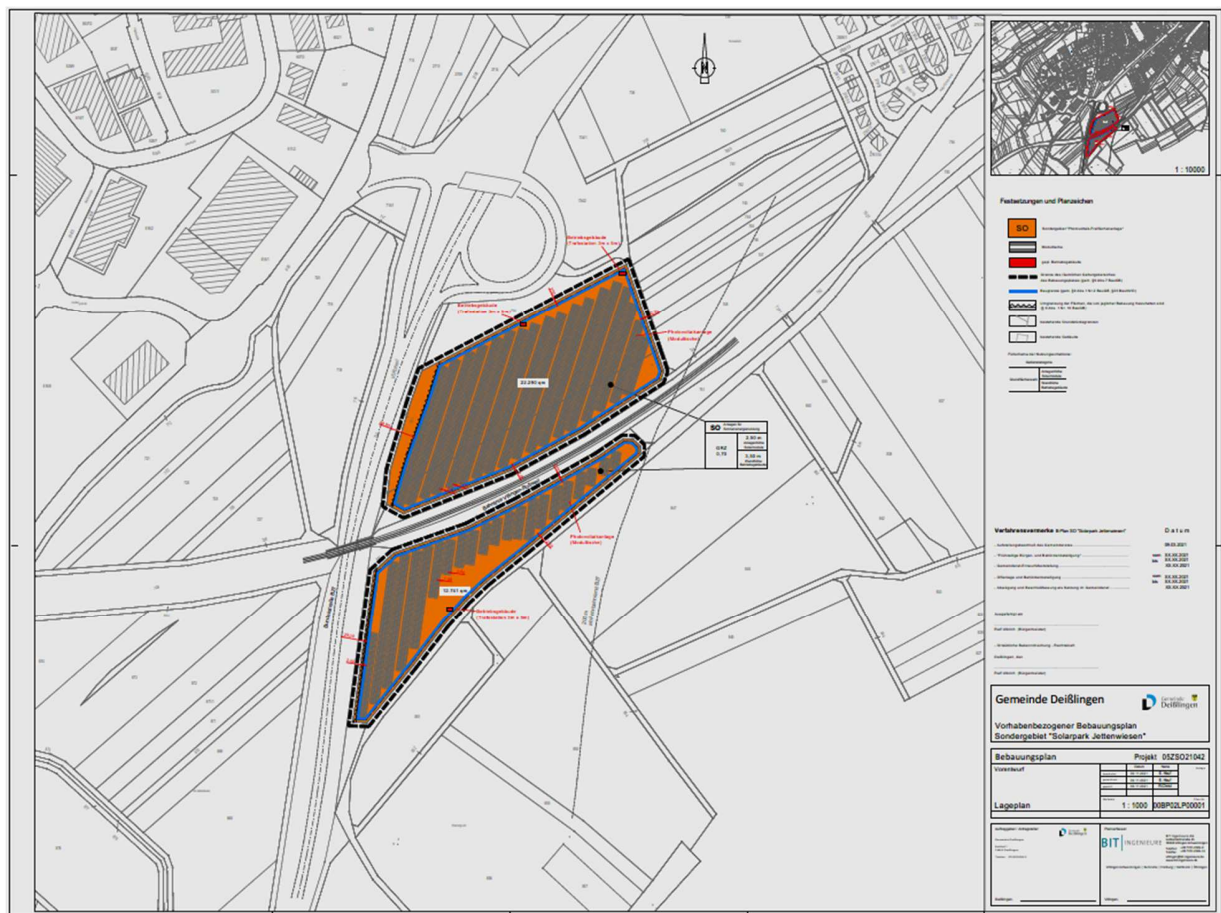
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Jettenwiesen“

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen hat am 09.03.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan **Sondergebiet „Solarpark Jettenwiesen“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung gemäß § 2 (1) BauGB aufzustellen.

In Sitzung am 09.11.2021 hat der Gemeinderat die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südöstlichen Gebietsrand im Kernort Deißlingen. Hier beabsichtigt der Investor, die Firma „Sonnenenergie aus der Au GmbH & Co. KG“ aus Deißlingen, auf einer Gesamtfläche von ca. 3,50 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Die Gemeinde Deißlingen, welche 2009 bereits ein Klimaschutzkonzept erstellt hat, steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt den Investor mit der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2021 bereits vom Gemeinderat gefasst.

Der ausgewiesene Planungsraum befindet sich am südlichen Ortsrand von Deißlingen, östlich der Bundesstraße B27 und wird räumlich von der Bahnlinie Rottweil-Villingen geteilt. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 732, 733 und 849. Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber wie angesprochen eine Sonderbaufläche erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren einschl. Umweltbericht aufgestellt. Für die Errichtung der PV-Anlage ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom 29.11.2021 bis einschließlich **07.01.2022** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Deißlingen, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird zusätzlich im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung (im Rahmen der gültigen Coronabestimmungen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Sitzungssaal Hagestall, Pfarrgasse 7
Donnerstag, den 25.11.2021
19:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Deißlingen, 15.11.2021

gez.

Ralf Ulbrich

Bürgermeister